

Kantonale Sondernutzungszone Gleisanlagen

Zweck	Die kantonale Sondernutzungszone Gleisanlagen dient dem Bau und dem Betrieb eines Stammgleises, sowie Verbindungs- und Ladegleisen.
Nutzung	Zulässig sind Anlagen, die dem Zweck der kantonalen Sondernutzungszone dienen.
Baubehörde	Baubehörde ist das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (§ 135 Abs. 2, PBG).
Abtretungspflicht	Das Areal für das Stammgleis und die Ersatzgleise Coop wird der Abtretungspflicht unterstellt (§ 42, PBG).
Besondere Bestimmungen	Von den Vorgaben im Nutzungsplan kann bei Vorliegen der genauen Lage konkreter Bauprojekte abgewichen werden.